

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Gegen Empfangsbestätigung

Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Neu-Ulm
Daimlerstr. 36
89264 Weißenhorn

Bearbeiter: Michael Wolf
Telefon: (0821) 327-2227
Telefax: (0821) 327-12227
E-Mail: michael.wolf@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 13. September 2013

**Abfall- und Immissionsschutzrecht;
Müllkraftwerk Weißenhorn – Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Leistungs-
erhöhung und für die Erhöhung des Durchsatzes pro Stunde entsprechend dem geänderten
Feuerungsleistungsdiagramm**

Zu Ihrem Antrag vom 08.07.2013, Ihr Zeichen: 636/7/6

Anlage:

- 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Vordruck „Empfangsbestätigung“ – g. R. –
- 1 Kostenrechnung (wird nachgereicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

Bescheid:

I.

1.

Die Änderung des Betriebs des Müllkraftwerks Weißenhorn auf den Grundstücken Fl.Nr. 701 und 702 der Gemarkung Weißenhorn, Stadt Weißenhorn, durch Erhöhung des Durchsatzes pro Stunde entsprechend dem geänderten Feuerungsleistungsdiagramm bei gleichzeitiger Beschränkung der Gesamtkapazität auf 105.000 Tonnen Abfall pro Jahr wird nach Maßgabe der nachstehend in Nr. 3 genannten Antragsunterlagen mit den im Folgenden unter Nr. 4 aufgeführten Bedingungen und Auflagen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Beschreibung der Dampfkesselanlagen

Dampferzeuger der Kategorie IV

Herstell-Nr.	16154 (Ofenlinie 1) 16155 (Ofenlinie 2)
Name und Sitz des Herstellers	Omnical GmbH Hauptstraße 156, 35716 Dietzhölztal
Herstelljahr	1989
Zulässiger Betriebsüberdruck in bar	55 (Trommel)
Wasserinhalt bei NW in m ³	29,027
Zul. Heißdampf Temperatur in °C	400
Zulässige Dampfleistung in t/h	26,45 27,5 (kurzzeitige Spitzenlast)
Feuerungswärmeleistung in MW	24 25 (kurzzeitige Spitzenlast) 49,9 (kurzzeitige maximale Spitzenlast beider Ofenlinien insgesamt)
Mülldurchsatz pro Ofenlinie in t/h	7,5 8,2 (kurzzeitige Spitzenlast)
Aufstellungsort	Kesselhaus des Müllkraftwerks

2.

Der nach § 67 Abs. 7 Satz 1 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitergeltende Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.10.1988, Gz.: 820-8744.07/34, zuletzt geändert bzw. ergänzt durch Bescheid der Regierung von Schwaben vom 20.11.2008, Gz.: 55.1-8744.07/34, wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.

3. Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Lfd. Nr.	Antragsunterlage Bezeichnung	Nr.	Maßstab	Datum
1	Antrag mit Erläuterungsbericht	636/7/6		08.07.2013
2*	Anzeige nach § 15 BImSchG der versuchsweisen Erhöhung des Stunden-durchsatzes von 6,5 t/h auf 7,5 t/h pro Ofenlinie, begrenzt auf jeweils 90 Be-triebstage pro Ofenlinie	636/7/6		08.08.2011



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

3*	Versuchsbericht	636/7/6	15.10.2012
4*	Übersicht Laufzeiten Versuchszeitraum		18.07.2012
5*	Diagramme, Tabellen der internen Messprogramme während des Versuchs		14./15.08.2012 10.07.2013
6*	Sicherheitstechnisches Gutachten TÜV SÜD Industrie Service GmbH	IS-DDK-MUC/gra	28.01.2009
7*	Kriterien für Erprobung, tabellarische Aufzählung, TÜV SÜD	IS-DDK-MUC/gra	28.01.2009
8*	Stellungnahme Erprobungsbetrieb TÜV SÜD, Ndlg. Augsburg		21.09.2011
9*	Prüfbescheinigung, Äußere Prüfung TÜV SÜD, Ndlg. Augsburg		05.10.2011
10*	Beurteilung zur Leistungserhöhung TÜV SÜD, Ndlg. Augsburg	Teil 1	17.07.2012
11*	Beurteilung zur Leistungserhöhung TÜV SÜD, Ndlg. Augsburg	Teil 2	10.10.2012
12	Emissionsbericht 2011		15.02.2012
13	Emissionsbericht 2012		20.06.2012
14	Bestätigung UEV	Dr.Mu	10.10.2012
15	Stellungnahme des AWB zu den fortentwickelten Lärmemissionen des An- und Auslieferverkehrs		
16	Schalltechnischer Bericht Müller-BBM GmbH	M105500/01	17.12.2012
17	Sicherheitstechnisches Gutachten TÜV SÜD Industrie Service GmbH	IS-DDK-MUC/gra	26.04.2013
18	Feuerleistungsdiagramm TÜV SÜD		25.04.2013
19	Immissionsprognose TÜV SÜD Industrie Service GmbH	IS-US5-MUC/sig	02.04.2013

*) nur nachrichtlich aufgeführt

Die Antragsunterlagen, soweit sie nicht nur nachrichtlich aufgeführt sind, tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 13. September 2013. Soweit sie durch Bedingungen bzw. Auflagen nach Nr. 4 oder durch Roteintragungen geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der geänderten oder ergänzten Form Gegenstand der Genehmigung.



Hinweis:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach § 13 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erforderliche Erlaubnis für die wesentliche Änderung der Dampfkesselanlage ein (§ 13 BImSchG).

4.
Bedingungen und Auflagen

4.1 Allgemeines

4.1.1

Die Bedingungen und Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben vom 28.10.1988, Gz.: 820-8744.07/34, zuletzt geändert bzw. ergänzt durch Bescheid der Regierung von Schwaben vom 20.11.2008, Gz.: 55.1-8744.07/34, gelten – auch für die verfahrensgegenständliche Änderung – weiter, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, ergänzt oder aufgehoben werden oder durch die nunmehr genehmigte Änderung nicht gegenstandslos geworden sind.

4.2 Sicherheitstechnik

4.2.1

Die Dampfkesselanlagen sind entsprechend den unter Nr. I.3 aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil dieses Bescheids. Änderungen, die sich durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben, sind zu berücksichtigen.

4.2.2

Die „Sicherheitstechnischen Maßgaben“ des Sachverständigen (TÜV-München) sind genau zu beachten.

Falls bei der Ausführung in Teilbereichen davon abgewichen werden soll, ist dies vorab mit dem Sachverständigen abzuklären.

Das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg ist von solchen Abweichungen zu unterrichten.

4.2.3

Der zulässige Betriebsdruck der Anlage darf nicht überschritten werden.

4.2.4

Die Kessel sind den nach § 15 Abs. 5 BetrSichV vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen durch den Sachverständigen unterziehen zu lassen.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Hinweise:

1.

Für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage gilt die Betriebssicherheitsverordnung.

2.

Die Dampfkesselanlage darf nach ihrer Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle die Anlage darauf hin geprüft hat, ob sie entsprechend der Genehmigung errichtet worden ist und nachdem über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt wurde (§ 14 i. V. m. § 19 BetrSichV).

Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort der Dampfkesselanlage aufzubewahren.

3. *[Entspricht Ziffer 8.19 des Bescheids vom 25.07.1991]*

Die Dampfkesselanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn

- sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden,*
- sie durch Zerknall oder Brand beschädigt worden ist, oder*
- Behälter oder Rohrwandungen des Dampfkessels ausgeglüht oder plötzlich so abgekühlt worden sind, dass sie Mängel aufweisen können.*

4. *[Entspricht Ziffer 8.20 des Bescheids vom 25.07.1991]*

Als Betreiber der Dampfkesselanlage haben Sie der Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt, unverzüglich anzuzeigen

- jeden Unfall bei dem Betrieb der Dampfkesselanlage, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist und*
- jeden Schaden an Wandungen des Dampfkessels oder der Druckausdehnungsgefäße, der zu einer Betriebseinstellung wegen Mängeln, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, geführt hat.*

5.

Der Arbeitgeber hat entsprechend § 5 ArbSchG eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV für die sichere Bereitstellung und Benutzung aller Arbeitsmittel wie z. B. Dampfkesselanlagen zu erstellen.

6.

Die Dampfkesselanlagen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen. Die hierfür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen.

4.5 Technischer Umweltschutz

4.5.1

Abschnitt D Ziffer 5.2.1.1 des Bescheids vom 09.11.1995, Gz.: 821-8744.07/34, geändert mit Bescheid vom 01.02.2011 erhält folgende Fassung:



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

„Beim Betrieb der Verbrennungslinien 1 und 2 sind folgende Leistungsparameter einzuhalten:

Dampfleistung	26,45 t/h als Jahresmittelwert (max. 27,5 t/h als Stundenmittelwert)
Bruttofeuerungswärmeleistung	24 MW als Jahresmittelwert (max. 25 MW als Stundenmittelwert, beide Ofenlinien insgesamt maximal 49,9 MW als Stunden- mittelwert)
Mülldurchsatz pro Ofenlinie	7,5 t/h als Jahresmittelwert (einschließlich max. 0,5 t/h Klär- schlamm und max. 30 kg/h Altkoks)

Die mind. Last beträgt dabei 3,62 t/h und die Spitzenlast 8,2 t/h jeweils als Stundenmittelwert.

Hierbei bezieht sich der Jahresmittelwert auf die jeweiligen Betriebszeiten der Verbrennungslinien. Für den Betrieb der Feuerungsanlagen mit geringerer Feuerungswärmeleistung, als oben aufgeführt, gilt das Feuerungsleistungsdiagramm.

Die Gesamtkapazität beträgt maximal 105.000 t Abfall pro Jahr bei einem kleinsten Heizwert von 6.300 kJ/kg und einem höchsten Heizwert von 12.550 kJ/kg der zur Verbrennung zugelassenen gemischten Abfälle.“

4.5.2

Durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Anlage, jedoch spätestens im Jahr 2014, die Einhaltung der Verbrennungsbedingungen gemäß Abschnitt D Ziffer 5.2.1.2 des Änderungs- und Ergänzungsbescheids vom 09.11.1995, Gz.: 821-8744.07/34, i. d. F. der Nr. I.4 des Bescheids vom 30.04.2007, Gz.: 55.1-8744.07/34, nachzuweisen und die Temperaturdifferenz zwischen den vier Temperaturdauermeßstellen oder den zwei Pyrometern und der Verweilzeitebene von 0,6 Sekunden nach der letzten Verbrennungsluftzuführung leistungsabhängig zu bestimmen (Kalibrierung der Mindesttemperaturmessung). Das Ergebnis ist im Messwertrechner zu parametrieren.

Der Prüfbericht ist dem Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und der Regierung von Schwaben vorzulegen.

4.5.3

Durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Anlage, jedoch spätestens im Jahr 2014, durch Schallpegelmessungen und Feststellungen vor Ort, überprüfen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung im Abschnitt B, Ziffer 4.14 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.10.1988, Gz.: 820-8744.07/34, bzw. im Abschnitt D, Nr. 5.7.3.2 des Genehmigungsbescheids vom 09.11.1995, Gz.: 821-8744.07/34, für die Nachtzeit festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Der Messbericht ist dem LfU und der Regierung von Schwaben vorzulegen.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

II. Kostenentscheidung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm hat die Kosten des Verfahrens als Alleinschuldner zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 3.257,50 € festgesetzt.

Auslagen sind zu erstatten. An bislang angefallenen Auslagen werden 3.603,45 € erhoben.

Die Festsetzung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe:

1. Sachverhalt

1.1 Bestehende Anlage, bisherige Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm (AWB) betreibt auf den Grundstücken Fl.Nr. 701 und 702 der Gemarkung Weißenhorn, Stadt Weißenhorn, ein Müllkraftwerk (MKW). Dieses besteht aus zwei Ofenlinien und dient der thermischen Behandlung des im Landkreis Neu-Ulm anfallenden Restmülls. Errichtung und Betrieb dieser Anlage wurden durch die Regierung von Schwaben mit Beschluss vom 28.10.1988, Gz. 820-8744.07/34 nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl III 2129-15) planfestgestellt.

Seither hat die Regierung von Schwaben folgende Änderungen des MKW genehmigt:

- Erhöhung des Kamins von ursprünglich geplanten 60 m auf 75 m, sonstige bauliche Tekturen, Ergänzung des Katalogs der zugelassenen Abfälle, Errichtung und Betrieb der Dampfkesselanlage und von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Bescheid vom 25.07.1991, Gz. 821-8744.07/34,
- Zugabe von Sorbalit anstelle reinen Kalkhydrats in den Rohgasstrom zur Reduzierung der PCDD/F-Emissionen mit Bescheid vom 04.05.1993 i. d. F. des Änderungsbescheids vom 19.08.1993, jeweils Gz. 821-8744.07/34,
- Entnahme von Grundwasser aus Brunnen 4 und 5 (jeweils Brauchwasser) und Brunnen 3 (Trinkwasser), bauliche Änderungen insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes und Errichtung und Betrieb eines Altöllagerbehälters mit Bescheid vom 03.12.1993 i. d. F. des Ergänzungsbescheids vom 14.01.1994, jeweils Gz. 821-8744.07/34,
- Einbau und Betrieb eines Aktivkoks-Festbettfilters und eines SCR-DeNO_x-Katalysators mit Bescheid vom 09.11.1995 mit ergänzenden Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 29.11.1996, jeweils Gz. 821-8744.07/34,
- Maßnahmen zur Kesselertüchtigung in den Bereichen Dampfkessel, Verbrennungsrost (Alternative: wassergekühltes Rostsystem) und Verbrennungsluftsystem mit Bescheid vom 08.09.1997, Gz. 821-8744.07/34,
- Umbau der Verdampfungskühler und der Rauchgaskanäle und Einsatz von Kalkmilch bzw. -brei anstelle von Kalkhydrat bei der Abgasreinigung mit Bescheid vom 26.10.2000, Gz. 821-8744.07/34,



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

- Errichtung und Betrieb einer mobilen Anlage zum Zerkleinern, Verpressen und Verpacken von Abfällen und eines Zwischenlagers für verpackte Abfälle auf dem Betriebsgelände des MKW mit Bescheid vom 04.10.2004, berichtigt 08.10.2004, jeweils Gz. 821-8744.07/34,
- Optimierung des Schlacketransports und der Schlackeverladung sowie Zusammenführung von Kesselasche und Schlacke mit Bescheid vom 20.11.2008, Gz. 55.1-8744.07/34.

Mit Bescheid vom 22.10.2001 wurde die Forderung nach regelmäßigen Bodenuntersuchungen durch einen Vorbehalt ersetzt.

Daneben wurden durch das Landratsamt Neu-Ulm folgende weitere, immissionsschutzrechtlich genehmigungsfreie Änderungen des MKW baulich genehmigt bzw. wasserrechtlich erlaubt:

- Errichtung einer Hof-/Platzbefestigung, einer Schlacken- und Schrottbox mit Überdachung, eines Regenrückhaltebeckens sowie einer Teileinfriedung des Betriebsgeländes mit Bescheid vom 16.09.1996, Az. 51-602/2-856/1996,
- Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge aus dem Brunnen 3 (Trinkwasser) mit Bescheid vom 03.02.2004, Az. 42-642/2/3,
- Zutageförderung von Grundwasser für die Brauchwasserversorgung mit Bescheid vom 20.02.2009, Az.: 42-642/2/3,
- Einleiten von Niederschlagswasser in einen Entwässerungsgraben mit Bescheid vom 22.10.2009, Az.: 42-6412.3.

Mit Bescheid vom 24.02.1998, Az. 42-642/3/3 hat das Landratsamt Neu-Ulm die Eignung des Behälters zur Lagerung von TMT-15 anstelle von Natriumsulfid festgestellt.

1.2 Verfahrensgegenstand

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm beantragt mit Schreiben vom 08.07.2013 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Betrieb der Ofenlinien 1 und 2 bei folgenden Parametern:

- Leistungserhöhung der Dampfleistung pro Ofenlinie um 15 %
von 23,0 t/h als Jahresmittelwert (max. 25,3 t/h als Stundenmittelwert)
auf 26,45 t/h als Jahresmittelwert (max. 27,5 t/h als Stundenmittelwert),
- Erhöhung der Bruttofeuerungswärmeleistung pro Ofenlinie um ca. 14 %
von 21,0 MW als Jahresmittelwert (max. 22,83 MW als Stundenmittelwert)
auf 24 MW als Jahresmittelwert (max. 25 MW als Stundenmittelwert),
- Erhöhung des Mülldurchsatzes pro Ofenlinie um ca. 15 %
von 6,5 t/h als Jahresmittelwert (einschließlich max. 0,5 t/h Klärschlamm und max. 30 kg/h Altkoks)
auf 7,5 t/h als Jahresmittelwert (einschließlich max. 0,5 t/h Klärschlamm und max. 30 kg/h Altkoks)



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

entsprechend dem geänderten Feuerungsleistungsdiagramm, wobei sich der Jahresmittelwert auf die jeweiligen Betriebszeiten der Ofenlinien bezieht.

Die mind. Last beträgt dabei 3,62 t/h (Abfall) und die Spitzenlast 8,2 t/h (Abfall), bei Heizwerten im Minimum von 6.300 kJ/kg und im Maximum 12.550 kJ/kg.

Die bisher genehmigte Gesamtkapazität, welche sich aus der stündlichen Durchsatzleistung entsprechend dem genehmigten Feuerungsleistungsdiagramm in Verbindung mit der Anlagenverfügbarkeit ergibt, wird auf eine maximale Gesamtkapazität von 105.000 t/a beschränkt. Nach den Jahresberichten 2009 bis 2012 wurden 98.437 t, 93.582 t, 100.187 t und 104.500 t Abfall verbrannt.

Der Genehmigungsantrag umfasst keine Änderung von Art und Zusammensetzung der bisher zur Annahme und thermischen Behandlung zugelassenen Abfälle.

Die Regierung von Schwaben hat im Genehmigungsverfahren das Bayerische Landesamt für Umwelt und das Gewerbeaufsichtsamt beteiligt. Beide haben der geplanten Änderung mit Auflagenvorschlägen zugestimmt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Die Regierung von Schwaben ist nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), BayRS 2129-1-1-U, in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), BayRS 2010-1-I, für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayImSchG).

2.2 Genehmigungspflicht der Änderung

Nach § 31 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I S. 2705) bedarf u. a. die wesentliche Änderung ortsfester Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen zur Beseitigung sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs der Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG.

Das MKW Weißenhorn unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Anhang Nr. 8.1.1.3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl I S. 973).

Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs des Müllkraftwerks im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar und bedarf somit nach dieser Vorschrift der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.



2.3 Genehmigungsverfahren

Die Regierung von Schwaben hat das Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG durchgeführt. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde abgesehen, weil der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm als Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

2.4 Prüfung einer UVP-Pflicht

Nachdem für das MKW Weißenhorn als solches nach § 3 b Abs. 1 i. V. m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl I S. 734) bereits eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, hatte die Regierung von Schwaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufgrund einer nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG festzustellen, ob für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Dabei war anhand der in Anlage 2 zum UVPG wiedergegebenen Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären.

Die Regierung von Schwaben kam bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen einschließlich der früheren Änderungen oder Erweiterungen – kein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen besteht. Somit war für das Änderungsvorhaben keine UVP durchzuführen. Auf den Aktenvermerk vom 18.07.2013, der sich bei den Verfahrensakten der Regierung von Schwaben befindet, wird hierzu im Einzelnen Bezug genommen.

Gleichwohl hat die Regierung von Schwaben das Änderungsvorhaben materiell detailliert auf seine Umweltverträglichkeit hin geprüft.

2.5. Materielle Anforderungen

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Durchführung der vom Antragsteller nach den vorgelegten Unterlagen vorgesehenen Maßnahmen und Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

2.5.1 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfolgte Prüfung des Antrags und der Unterlagen hat ergeben, dass auch nach der geplanten Änderung beim Betrieb des MKW und seiner Nebeneinrichtungen



die sich aus § 5 BImSchG und der 17. BImSchV ergebenden Pflichten erfüllt werden, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, getroffen wird.

- Bei der Prüfung wurden die Anforderungen der 17. BImSchV i. d. F. vom 27.01.2009 zugrunde gelegt. Die Vorgaben der mit der 2. Artikelverordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen neugefassten 17. BImSchV vom 02.05.2013 gelten für das MKW Weißenhorn als bestehende Anlage im Sinne des § 28 der neugefassten 17. BImSchV erst ab dem 01.01.2016.

Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG sind nicht zu befürchten. Aus der Sicht des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, des Gefahrenschutzes, der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie, und der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Änderung und den weiteren Betrieb der Verbrennungsanlage. Nach der plausiblen Feststellung des LfU sind die im Verfahren vorgelegte Immissionsprognose der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 02.04.2013 sowie die in der Immissionsprognose getroffenen Ausführungen grundsätzlich als plausibel zu betrachten. Das LfU kommt bei der Prüfung der Immissionsprognose, als auch nach eigenen durchgeführten Berechnungen zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen/Immissionen infolge der Leistungserhöhung unter Ansatz der jeweiligen Emissionsgrenzwerte bzw. konservativer Anteile der jeweiligen Summenemissionsgrenzwerten im Bereich bzw. unterhalb der jeweiligen irrelevanten Immissionszusatzbelastung liegen. Die unter Ansatz der tatsächlichen Emissionen des MKW Weißenhorn von Seiten des LfU ermittelten Immissionszusatzbelastungen unterschreiten die jeweiligen Irrelevanzwerte nochmals deutlich.

Durch die Erhöhung des Stundendurchsatzes entstehen in den Bereichen Anlieferverkehr und Abkippen in den Müllbunker keine zusätzlichen Emissionen. Die Lagermenge der Abfälle im Müllbunker wird durch die Leistungserhöhung nicht erhöht. Da die gleichen Abfälle mit derselben Geruchsintensität wie bisher genehmigt angeliefert werden, ist mit einer Verschlechterung der Geruchsemissionen durch den Transport der Abfälle nicht zu rechnen. Durch die künftig kürzere Verweildauer der Abfälle im Müllbunker werden mögliche Geruchsentwicklungen noch weiter reduziert. Außerdem erfolgt die Absaugung der Müllbunkerluft und Zuführung in die Verbrennungslinien, so dass keine Geruchsemissionen entstehen.

In den lärmtechnischen Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss von 1988 wurden bis zu 85 LKW pro Tag berücksichtigt. Im Jahr 2012 wurden bei einem Jahresdurchsatz von 104.500 t bis zu 61 LKW pro Tag gezählt. Durch die beantragte Leistungserhöhung kann gegenüber der genehmigten Situation von einer Reduktion der Lärmemissionen durch LKWs ausgegangen werden.

Die zusätzlichen Geräuschemissionen infolge der höheren Abgasvolumenströme an den Kaminmündungen werden nach den plausiblen Ausführungen des LfU die Immissionssituation nicht signifikant beeinflussen.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Aus der Sicht der Abfallwirtschaft bestehen ebenfalls keine Bedenken. Art und Zusammensetzung der thermisch zu behandelnden Abfälle ändern sich gegenüber dem bisher genehmigten Umfang nicht. Nach Einschätzung des LfU ändert sich zudem die Zusammensetzung der bei der Verbrennung sowie im Bereich der Rauchgasreinigung entstehenden Abfälle nicht wesentlich.

Die Reduzierung der Verweildauer der Abfälle im Müllbunker, insbesondere zu den Revisionszeiten, führt auch aus Sicht des Gefahrenschutzes zu einem geringeren Risiko einer Brandentstehung im Müllbunker.

Durch die beantragte Änderung erhöht sich die Effizienz der Anlage. Aus Sicht der sparsamen und effizienten Energieverwendung bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen und den weiteren Betrieb der Verbrennungsanlage.

2.6 Nebenbestimmungen

Die festgesetzte Nebenbestimmung stützt sich auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

Mit der beantragten Änderung erhöhen sich der durchschnittliche Abgasvolumenstrom gegebenenfalls gegenüber der Überprüfung im Jahr 1999 um ca. 16 % und der maximale Volumenstrom um ca. 18 %. Bei dieser Erhöhung ist eine wesentliche Änderung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperatur, Mindestverweilzeit und Durchmischung der Verbrennungsgase) nicht mehr auszuschließen und daher eine neue Überprüfung der Verbrennungsbedingungen einschließlich der Kalibrierung der Mindesttemperaturmesseinrichtung erforderlich.

In Anbetracht der umfangreichen Einzelemissionsmessungen, welche im Rahmen der messtechnisch begleiteten versuchsweisen Erhöhung des Stundendurchsatzes von 6,5 t/h auf 7,5 t/h bereits vorgenommen wurden, konnte von der Aufnahme einer Nebenbestimmung zur Durchführung von Messungen im Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag entsprechend § 13 Abs. 2 der 17. BImSchV vom 27.01.2009 abgesehen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl S. 150) in Verbindung mit den nachfolgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2012 (GVBl S. 409).

Genehmigung einer Änderung nach § 16 BImSchG
(Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 KG, Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2)

2.807,50 €

+ Erhöhung um 75 % nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.1 i.V.m.
wesentlich Änderung der Erlaubnis nach § 13 BetrSichV
(Tarif-Nr. 7.I.2/1.7)

600,00 €



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

davon 75%	450,00 €	
Summe der Gebühren		3.257,50€
Auslagen:		
— Die bisher angefallenen, nach Art. 10 KG zu erstattenden Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:		
— Fachliche Beurteilung durch das LfU	3.600,00 €	
— Zustellungsurkunde	3,45 €	
Summe der bisher angefallenen Auslagen:		3.603,45 €
Kostensumme:		6.860,95 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf

